

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VI/0525/18</b>	Amt 21 AZ: 21.36.00.01.02
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	03.04./24.04.2018	5	/	3
2.	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	10.04.2018	5	/	/
3.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	11.04.2018	/	5	1
4.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	11.04.2018	4	/	/
5.	Ortschaftsrat Neu Königsau - Anhörung	12.04.2018	3	/	1
6.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	16.04.2018	/	4	1
7.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	18.04.2018	1	/	3
8.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	23.04.2018	2	/	4
9.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	24.04.2018	3	/	1
10.	Ortschaftsrat Winnigen- Anhörung	26.04.2018	5	/	/
11.	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	03.05.2018	5	/	/
12.	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	08.05.2018	/	4	/
13.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	11.04./03.05.2018	5	2	/
14.	Stadtrat	09.05.2018	mehrheitlich beschlossen		

### **Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)**

Gem. § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) ist die Stadt Aschersleben verpflichtet, die Kostenbeiträge für alle Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Aschersleben festzusetzen. Die Kostenbeiträge gelten dann unabhängig von der besuchten Einrichtung. Aus diesem Grund ist die Festsetzung der Kostenbeiträge in einer eigenen Satzung zu regeln und nicht wie bisher in einer gemeinsamen Benutzungs- und Kostenbeitragssatzung.

Der § 13 Abs. 1 S. 2 KiFöG bestimmt, dass die Kostenbeiträge nach der Anzahl der

vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln sind. Bislang war das nur für die Bereiche Krippe und Kindergarten der Fall. Den im Zusammenhang mit der Satzungsänderung im Dezember 2015 festgesetzten pauschalen Kostenbeitrag für eine 6stündige Betreuung, hat das Verwaltungsgericht Magdeburg für unzulässig erklärt und gleichzeitig offen gelassen, wie feingliedrig die Stundenstaffelung zu sein hat.

Zwar haben die Eltern gem. § 3 Abs. 6 KiFöG das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen, gleichzeitig stellt es § 5 Abs. 3 KiFöG jedoch in die Verantwortung des jeweiligen Einrichtungsträgers, wie der Erziehungs- und Bildungsauftrag umgesetzt wird. Die Kostenbeitragssatzung bietet insoweit lediglich die Gewähr, dass entsprechend der vom Träger festgesetzten Betreuungszeit ein Stundensatz ausgewiesen ist.

Bislang haben die Eltern die pauschal angebotenen Betreuungsstunden angenommen und den dementsprechenden Kostenbeitrag entrichtet. Es ist davon auszugehen, dass sich mit der Stundenstaffelung die Betreuungsbedarfe verändern. Daraus ergeben sich reduzierte Einnahmen an Kostenbeiträgen. Gleichzeitig verringern sich auch die Personalbedarfe und damit auch die Ausgaben.

Die Kostenbeiträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Salzlandkreis). In diesem Verfahren sind außerdem der Gemeindeelternrat, sowie die Einrichtungsträger anzuhören.

### **Zuständigkeit:**

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. § 13 Abs. 2 Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG)

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung).

---

## **Oberbürgermeister**

### **Anlagen:**

- 1.) Satzung über die Festsetzung und Entrichtung der Kostenbeiträge für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Stadt Aschersleben (Kostenbeitragssatzung)
- 2.) Kostenermittlung

**FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:****1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstel	3.6.5.10	1.401.200 EUR
	le		
	Buchungsstel	3.6.5.11/5318000	11.222.200 EUR
	le		
	Buchungsstel		
	le		
planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstel	3.6.5.10/4321000	298.600 EUR
	le		
	Buchungsstel	3.6.5.11/4321000	2.724.500 EUR
	le		
	Buchungsstel		
	le		

**2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:**

<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: EUR	
Zur Deckung werden verwendet:	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	
Buchungsstelle	

**3. Übersehbare Folgekosten:**

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe	./.	42.300 EUR
von:		
erwartete Einnahmen:	./.	11.100 EUR

<input checked="" type="checkbox"/> anzeigepflichtig	<input type="checkbox"/> genehmigungspflichtig
<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input checked="" type="checkbox"/> Änderung im Ortsrecht

**AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:**

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

**DEMOGRAFIE-CHECK:**

Die Maßnahme ist demografierelevant:  Ja

Nein

Die Maßnahme ist verantwortbar:

Ja

Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

**BEMERKUNGEN:**

zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat  
Projektverantwortlicher/Ansprechpart  
ner:

---

Amtsleiter